

# **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**(UVPG):**

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Erstaufforstung von 3,95 ha Wald nördlich der Staatsstraße 2047 zwischen Dachau und Schwabhausen.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Flächen nicht in einem Gebiet mit naturschutzfachlicher Schutzkategorie liegen. Da sich die Fläche nicht im wassersensiblen Bereich befindet, kann davon ausgegangen werden, dass auch keine wasserrechtlichen Belange und europäische Umweltqualitätsnormen betroffen sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

17.10.2023

gez. Michael Uhlig, Forstoberinspektor